

III. Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 14. September 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 30. Juni 2026¹ Kenntnis genommen und
erlässt:

I.

Der Erlass «Landwirtschaftsgesetz vom 21. Juni 2002»² wird wie folgt geändert:

Art. 18b Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS)

¹ Der Kanton kann Beiträge leisten an Betriebe:

- a) deren landwirtschaftliche Nutzfläche mit per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) belastet ist und
- b) deren Produktion aufgrund dieser Belastung erheblich eingeschränkt oder eingestellt werden muss.

² Die Beiträge können insbesondere geleistet werden für Massnahmen:

- a) zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Höchstwerte;
- b) zur Vermeidung von Härtefällen bei Betrieben, deren Produktion erheblich eingeschränkt oder eingestellt werden muss-;
- c) zur vorübergehenden Existenzsicherung.**

³ Die Beiträge:

- a) nach Abs. 2 Bst. a **und c** dieser Bestimmung ~~sind je Betrieb auf drei Jahre und insgesamt höchstens Fr. 200'000. beschränkt~~ **werden in der Höhe nach Massgabe betriebswirtschaftlicher Kriterien bemessen;**
- b) nach Abs. 2 Bst. b dieser Bestimmung übersteigen den Verkehrswert des jeweiligen Betriebs nicht und werden vertraglich vereinbart;
- c) werden unter Berücksichtigung allfälliger Beiträge Dritter bemessen.

⁴ Der Kanton kann Beiträge leisten zur Erforschung von Massnahmen zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Höchstwerte im Zusammenhang mit Belastungen durch PFAS.

⁵ Der Kantonsrat legt ein für mehrere Jahre geltendes Gesamtvolumen für Beiträge nach Abs. 1 bis 4 dieser Bestimmung fest. Die erforderlichen Mittel werden in Form eines Sonderkredits nach Art. 52 Abs. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994³ bereitgestellt.

¹ ABI 2026-00.271.724.

² sGS 610.1.

³ sGS 140.1.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁴

⁴ Art. 5 RIG, sGS 125.1.